

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

In allen Bundesländern haben die Ferien begonnen und so mancher Schüler möchte sich etwas hinzuverdienen. Was bei der Vergabe von Ferienjobs zu beachten ist, lesen Sie in unserem ersten Beitrag. Auch der folgende Beitrag beschäftigt sich mit den Ferien. Er informiert über die Rechte und Pflichten rund um die Vermietung einer Ferienimmobilie. Im abschließenden Beitrag geht es um die Beitragsfestsetzung bei freiwillig gesetzlich Krankenversicherten.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Ferien-Jobs unter der Lupe

Beschäftigung von Schülern ist genau geregelt

Wer in den Ferien Schüler beschäftigen will, muss die strengen Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der Kinderarbeitsschutzverordnung beachten. Für Kinder bis 13 Jahre besteht generelles Beschäftigungsverbot. Kinder über 13 Jahre dürfen mit Zustimmung ihrer Eltern täglich zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr für maximal zwei Stunden leichte Tätigkeiten, wie Zeitungen austragen, Einkaufen gehen oder Haustiere betreuen, ausüben (in landwirtschaftlichen Familienbetrieben bis zu drei Stunden täglich). Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren dürfen während der Ferien ausnahmsweise pro Tag bis zu acht Stunden (40 Stunden in der Woche) beschäftigt werden. Diese Ausnahmeregelung ist auf höchstens vier Wochen im Kalenderjahr begrenzt. Während der Erntezeit in der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre bis zu neun Stunden täglich beschäftigt werden, höchstens 85 Stunden innerhalb von 14 Tagen.

Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge fallen an

Auch Beschäftigungsverhältnisse mit Jugendlichen sind grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Dennoch gibt es einige Besonderheiten, die für den Schüler und den Arbeitgeber vorteilhaft sein können.

- **Schüler als Mini-Jobber**

Jugendliche können als Mini-Jobber mit einem monatlichen Bruttolohn von maximal 450 Euro beschäftigt werden. Bei Mini-Jobs zahlt die Firma die pauschalen Abgaben zur Sozialversicherung und regelmäßig auch die pauschale Lohnsteuer in Höhe von 2 %, der beschäftigte Schüler in der Regel nur Beiträge zur Rentenversicherung (derzeit 3,7 %). Wird die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt, kann der Lohn ungekürzt ausgezahlt werden.

Hinweis

Der Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht muss bei Minderjährigen zwingend vom Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

- **Ferien-Job als kurzfristige Beschäftigung**

Kurzfristige Beschäftigungen liegen vor, wenn sie zeitlich befristet sind (nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr) und nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Bei einem Arbeitsentgelt von nicht mehr als 450 Euro pro Monat ist eine Beschäftigung grundsätzlich nicht berufsmäßig. Kurzfristige Beschäftigungen sind versicherungsfrei, werden aber normal besteuert. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsentgelt jedoch pauschal mit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer versteuern. Voraussetzung ist, dass der Schüler nicht mehr als 18 Tage zusammenhängend arbeitet und je Arbeitstag durchschnittlich nicht mehr als 68 Euro verdient.

- **Schüler als normaler Arbeitnehmer**

Übersteigt das Arbeitsentgelt 450 Euro und liegt auch kein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis vor, wird der Arbeitslohn normal versteuert, meist nach Steuerklasse 1. Für den Lohnsteuerabzug muss der Arbeitgeber die ELStAM des Schülers abrufen. Hinzu kommen Sozialversicherungsbeiträge. Schüler sind versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, nicht jedoch in der Arbeitslosenversicherung.

Hinweis

Sind Schüler zwischen dem Ende ihrer Schulausbildung und einer Berufsausbildung oder einem freiwilligen sozialen Jahr bzw. dem Bundesfreiwilligendienst kurzfristig beschäftigt, liegt eine berufsmäßige, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor. Anders ist es zwischen Schulabschluss und Studium. Dann ist die kurzfristige Beschäftigung versicherungsfrei.

Verschärfte Aufzeichnungspflichten auch für Ferienjobs

Die Arbeitszeiten müssen bei allen Ferien-Jobbern mit Beginn, Ende und Dauer aufgezeichnet werden, wenn sie als Mini-Jobber, kurzfristig oder beispielsweise in der Gastronomie bzw. Landwirtschaft beschäftigt werden. Für spätere Betriebsprüfungen sollten Firmen u. a. die Schulbesuchsbescheinigung, die Arbeitszeitnachweise, die Bestätigung über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einer weiteren Beschäftigung sowie Nachweise und Erklärungen für geringfügig Beschäftigte aufbewahren.

Mindestlohn ist an Alter geknüpft

Jugendlichen unter 18 Jahren und ohne Berufsausbildung muss kein Mindestlohn gezahlt werden. Wer über 18 Jahre alt ist, hat dagegen Anspruch auf ein Entgelt in Höhe von derzeit mindestens 8,50 Euro pro Stunde.

Tipp

Auch Schüler können Werbungskosten und Sonderausgaben geltend machen. Falls ihre steuerpflichtigen Einkünfte den Grundfreibetrag von derzeit 8.652 Euro nicht übersteigen, müssen sie überhaupt keine Einkommensteuer zahlen. Firmen sollten daher in solchen Fällen auch bei Mini-Jobs oder kurzfristigen Beschäftigungen die individuelle Lohnsteuer ermitteln. Fällt zunächst Lohnsteuer an, wird diese im Rahmen der Veranlagung erstattet. Der Arbeitgeber kann so die pauschale Lohnsteuer von 2 % bzw. 25 % sparen.

Ferienwohnungen im Blickpunkt der Vermieter Steuern und Abgaben beachten

Wer an Orten wohnt, an denen andere Urlaub machen, hat vielleicht schon einmal darüber nachgedacht, eine Ferienwohnung oder ein Ferienzimmer anzubieten. Vermieten können zwar grundsätzlich nicht nur Wohnungseigentümer. Doch will ein Mieter seine Wohnung ganz oder teilweise als Ferienwohnung untervermieten, benötigt er hierfür eine besondere Erlaubnis vom Vermieter. Ohne eine solche Erlaubnis zur Untervermietung an ständig wechselnde Touristen riskiert der Mieter die fristlose Kündigung.

Ferienwohnung - private Vermögensverwaltung oder Gewerbebetrieb

Mit der bloßen Vermietung einer Ferienwohnung erzielt der Vermieter Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Daran ändert sich auch nichts, wenn übliche, aber geringfügige Nebenleistungen, wie die Bereitstellung von Wäsche oder der morgendliche Lieferservice für Brötchen, Milch und Zeitung hinzukommen. Befindet sich das Vermietungsobjekt in einer Ferienwohnungsanlage oder werden zusätzliche hotelähnliche Dienstleistungen angeboten, so werden Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, die bei Überschreiten der Gewinngrenze von 24.500 Euro pro Jahr gewerbesteuerpflichtig sind.

Kurzfristige Vermietung und Umsatzsteuer

Die kurzfristige Vermietung an Touristen unterliegt der Umsatzsteuer. Dabei gilt für Beherbergungsleistungen der ermäßigte Steuersatz von 7 %. Auch alle im engen Zusammenhang mit der Übernachtung stehenden Nebenleistungen dürfen dem Gast mit nur 7 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Leistungen die keinen engen Bezug zur Übernachtung haben, sind jedoch mit dem vollen Steuersatz i. H. von 19 % abzurechnen. Zu diesen Leistungen gehören zum Beispiel die Bereitstellung von Internet und Telekommunikationsmöglichkeiten, die Nutzung von Fahrrädern oder anderen Sportgeräten und das zur Verfügung stellen von Gästeparkplätzen. In einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes bestätigten die obersten Richter die 19 %ige Steuerpflicht für Gästeparkplätze auch für den Fall, dass die Parkplätze unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden.

„Kleinunternehmer“ müssen keine Umsatzsteuer zahlen. Dazu gehören Vermieter mit einem Vorjahresumsatz von nicht mehr als 17.500 Euro brutto und einem voraussichtlichen Umsatz im laufenden Jahr von nicht mehr als 50.000 Euro brutto. Doch Achtung: Das Umsatzsteuerrecht kennt keine verschiedenen Betriebe eines Unternehmers, sodass sich die Umsatzgröße von 17.500 Euro auf alle steuerpflichtigen Umsätze eines Jahres bezieht, die ein Steuerpflichtiger erzielt. Werden bereits aus einer anderen Einkunftsquelle, z. B. aus einem Gewerbebetrieb oder einer weiteren Ferienwohnung steuerpflichtige Umsätze erzielt, so sind alle Umsätze zusammenzurechnen. Beim Überschreiten der Umsatzgrenze für die Kleinunternehmerregelung wird auch der Umsatz für die Ferienwohnung steuerpflichtig.

Umsatzsteuerpflicht bedeutet aber auch Recht zum Vorsteuerabzug, d. h. die in den Eingangsrechnungen anderer Unternehmen ausgewiesene Umsatzsteuer kann als Vorsteuer abgezogen werden. Die Umsatzsteuer ist dem Finanzamt durch monatliche oder vierteljährliche Voranmeldungen und eine Umsatzsteuerjahreserklärung auf elektronischem Weg mitzuteilen und fristgerecht zu zahlen.

Kurzfristige Vermietung und Einkommensteuer

Der Überschuss der Mieteinnahmen über die mit der Vermietung verbundenen Ausgaben unterliegt im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung der Steuerpflicht. Zu den abziehbaren Aufwendungen gehören neben den Betriebskosten wie Wasser, Strom, Gas, Müllentsorgung, Gebäudeversicherung, Grundsteuer auch Kosten für die Verwaltung der Ferienwohnung, für Reparaturen und Renovierungen, Darlehenszinsen und die Gebäudeabschreibung. Auch ein Verlust kann geltend gemacht werden. Die Anerkennung dauerhafter Verluste über mehrere Jahre erfolgt allerdings nur bei einer nachweislichen Gewinnerzielungsabsicht. Eine solche Absicht wird nur unterstellt bei ausschließlicher Fremdvermietung an Feriengäste und einer jährlichen Vermietungsdauer, die nicht oder nur unwesentlich vom Durchschnitt in der Region abweicht. In allen anderen Fällen ist eine Prognoserechnung für die künftigen 30 Jahre anzufertigen. Nur wenn im Ergebnis ein Totalgewinn, d.h. mindestens eine „schwarze Null“ über alle Jahre zu erwarten ist, werden die Anfangsverluste aus Vermietung und Verpachtung vom Finanzamt anerkannt und steuerlich berücksichtigt.

Ferienwohnung und andere Abgaben

Neben der Einkommensteuer und einer eventuellen Umsatzsteuer hat der Vermieter auch noch weitere Abgaben zu leisten. Als indirekte Abgaben sind u. a. die Kurabgabe, die Bettensteuer oder Kulturförderabgabe zu nennen. Diese Abgaben variieren in Abhängigkeit von der Gemeinde, in der sich die Ferienwohnung befindet. Zahlungsschuldner dieser Abgaben sind die Feriengäste, dennoch ist der Vermieter verpflichtet, die Abgaben einzubehalten und fristgerecht an die entsprechende Behörde weiterzuleiten. Fast jede Ferienwohnung ist auch mit einem Radio und einem Fernsehgerät ausgestattet. Da grundsätzlich für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag zu zahlen ist, muss auch für die Ferienwohnung - zusätzlich zur privaten Wohnung des Vermieters - der Beitrag gezahlt werden. Einzige Ausnahme: Die erste oder einzige Ferienwohnung ist von der Beitragspflicht befreit. Für jede weitere ist ein Drittel des regulären Beitrags zu zahlen.

Freiwillig gesetzlich Versicherte zahlen einkommensabhängige Beiträge Einnahmen des Ehegatten werden mit berücksichtigt

Unternehmer sind nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Sie können in der Regel wählen, ob sie sich privat versichern oder eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung begründen wollen. Ein späterer Wechsel von der privaten in die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung ist allerdings nur sehr eingeschränkt möglich. Die Entscheidung für die „richtige“ Krankenversicherung sollte daher wohlüberlegt sein.

Während bei den privaten Krankenversicherungen der monatliche Beitrag vom Alter abhängig ist, wird der Beitrag in der gesetzlichen Krankenkasse von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestimmt, entscheidend ist also das Einkommen. Bei freiwillig Versicherten zählen dazu neben dem Arbeitseinkommen, z. B. dem Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, auch Einnahmen aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung. Bei verheirateten Versicherungsmitgliedern gehören zu den beitragspflichtigen Einnahmen auch familienrechtliche Ansprüche gegenüber dem Ehepartner.

Beitragspflichtiges Einkommen mit Steuerbescheid nachweisen

Soweit ein freiwillig versichertes Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse keine detaillierte Aufstellung seiner tatsächlichen Einnahmen mitteilt, wird der Beitragshöchstbetrag gemäß der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze (BMG) festgesetzt. Diese beträgt aktuell 4.237,50 Euro pro Monat. Erzielt das freiwillige Mitglied weniger Einkünfte als die BMG, so kann es eine Minderung des monatlichen Beitrags erreichen, wenn es dafür Einkommensnachweise vorlegt. Für die Beitragsberechnung freiwillig versicherter Selbständiger wird aber stets von einer Mindesteinnahme von monatlich 2.178,75 Euro ausgegangen, selbst wenn die nachgewiesenen Einnahmen noch niedriger sind.

Freiwillig Versicherte können ihr Einkommen in aller Regel mit einer Kopie ihres aktuellen Einkommensteuerbescheides nachweisen. Ist das freiwillige Mitglied verheiratet oder lebt es in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, so sind wegen der familienrechtlichen Ansprüche gegen den Partner auch dessen Einkünfte anzugeben. Die Einnahmen des Partners werden jedoch nur dann berücksichtigt, wenn der Partner nicht in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert ist oder sich freiwillig versichert hat. Betroffen sind also vor allem Ehepaare und Lebenspartnerschaften, bei denen ein Partner privat krankenversichert ist und der andere Partner freiwillig gesetzlich. Doch auch in dieser Konstellation werden die Einkünfte des Partners nicht in jedem Fall mit berücksichtigt. Ist das Einkommen des freiwillig gesetzlich versicherten Partners höher als das Einkommen des privat versicherten Ehe- oder Lebenspartners oder beträgt es mindestens 2.118,75 Euro brutto pro Monat (Wert für 2016; 50 % der BMG), werden die Beiträge nur nach dem Einkommen des freiwillig Versicherten festgesetzt.

Ohne Einkommensangaben gilt der Beitragshöchstsatz

Werden der Krankenkasse keine Nachweise über das beitragsrelevante Einkommen vorgelegt, so bleibt es beim Beitragshöchstbetrag, auch wenn die eigenen Einkünfte unterhalb der BMG liegen. So ist es gesetzlich seit dem 1. August 2014 im Sozialgesetzbuch Teil V geregelt. Bis zu dieser Gesetzesänderung benötigte die Krankenkasse zwingend die Einkommensangaben. Falls der Versicherte diese Angaben verweigert hatte, konnte die Krankenkasse die notwendigen Daten für die Beitragsfestsetzung von der Finanzverwaltung anfordern. Diese war zur Herausgabe der Daten verpflichtet. Ein Einverständnis des bzw. der Steuerpflichtigen bedurfte es insoweit nicht. Dies bestätigten kürzlich die Richter des Finanzgerichts Baden-Württemberg.

Tipp:

Informieren Sie umgehend die Krankenkasse, wenn sich Ihr Einkommen verringert, so dass eine Minderung der Krankenkassenbeiträge in Frage kommt. Denn eine Anpassung der Beiträge erfolgt immer erst ab dem Monat der auf die Mitteilung folgt. Wurde der Krankenkasse jedoch ein höheres Einkommen nicht rechtzeitig mitgeteilt, werden die Beiträge auch rückwirkend erhöht. Als anerkannter Nachweis gilt neben dem Einkommensteuerbescheid auch ein Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid des laufenden Jahres.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.